

noch zu machenden Barauslagen des Konkursamtes (auch als Konkursverwaltung) verbleibende Rest des Massevermögens den Rekursgegnern überlassen werden muss. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

#### 40. Entscheid vom 9. Juni 1933 i. S. Büche-Mägerle.

Darin, dass die Ehefrau in der Betreibung eines Dritten gegen den Ehemann einen Gegenstand aus ihrem Vermögen zur Pfändung hingibt, liegt keine Interzession im Sinne von Art. 177 Abs. 3 ZGB.

Ne constitue pas une *intervention*, selon l'art. 177, 3<sup>e</sup> al., CC, le fait pour la femme de soumettre un objet de son patrimoine à la saisie dans une poursuite dirigée par un tiers contre le mari.

Non costituisce un intervento a sensi dell'art. 177 cp. 3 Cc l'atto con cui la moglie dà una cosa del suo patrimonio affinché sia pignorata in una esecuzione diretta da terzi contro il marito.

A. — Frau Pauline Büche-Mägerle in Zürich 8 hatte Gegenstände, die in einer Reihe von Betreibungen gegen ihren Ehemann, Carl Büche, gepfändet worden waren, zu Eigentum angesprochen. Unter den betreibenden Gläubigern figuriert u. a. die Gewerbebank Zürich A.-G. mit der Betreibungsnummer 9709.

Am 7. April 1932 schrieb Frau Büche dem Betreibungsamt, dass sie in der Betreibung Nr. 9709 auf die Eigentumsansprüche verzichte.

B. — Am 1. November 1932 teilte das Betreibungsamt dem Schuldner das von der Gewerbebank gestellte Verwertungsbegehren mit. Hierüber beschwerten sich der Schuldner und seine Ehefrau mit dem Antrag, die Mitteilung sei aufzuheben und das Betreibungsamt zur nochmaligen Einleitung des Widerspruchsverfahrens anzuhalten. Zur Begründung machten sie geltend, die Ehefrau habe sich bei der Verzichtserklärung vom 7. April 1932 in einem Irrtum befunden, und ausserdem bedürfte ein

solcher Verzicht nach Art. 177 Abs. 3 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, die nicht vorliege.

Die Beschwerde wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Urteil vom 24. Mai 1933 in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides abgewiesen.

C. — Hiegegen rekurrirten die Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht. Sie wiederholen den vor den kantonalen Instanzen gestellten Antrag, berufen sich aber zur Begründung nicht mehr auf den Irrtum der Ehefrau, sondern nur noch auf Art. 177 Abs. 3 ZGB.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Gemäss Art. 177 Abs. 3 ZGB bedürfen Verpflichtungen, die von der Ehefrau gegenüber Dritten zu Gunsten des Ehemannes eingegangen werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Verpflichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nach der bundesgerichtlichen Praxis nur Rechtsgeschäfte obligatorischer Natur, dagegen nicht dingliche oder andere direkte Verfügungen über einen Vermögensgegenstand (BGE 49 II 43 Erw. 4 ; 51 II 30 Erw. 3 ; 57 II 11 Erw. 2). Eine direkte Verfügung liegt nun unzweifelhaft auch in der Hingabe eines Gegenstandes zur Pfändung, indem durch die Pfändung ein unmittelbares Beschlagnahme-Recht am Gegenstand begründet wird. Es verhält sich in dieser Hinsicht nicht anders als bei der vertraglichen Verpfändung. Dass bewegliche Sachen nur durch Übertragung des Besitzes verpfändet werden können, während bei der Pfändung die Wegnahme des Gegenstandes in der Regel noch nicht erfolgt, stellt keinen nach Art. 177 Abs. 3 ZGB relevanten Unterschied dar; denn der amtliche Pfändungsakt ist kaum weniger geeignet, die Ehefrau auf die Tragweite ihrer Handlung aufmerksam zu machen als die sofortige Besitzesentäusserung, und sicherlich sogar noch geeigneter als die einfache Schriftlichkeit bei der Abtretung eines Guthabens, welches Rechtsgeschäft eben-

falls nicht als Interzession im Sinne von Art. 177 Abs. 3 ZGB gilt (BGE 57 II 11 Erw. 2).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 41. **Entscheid vom 9. Juni 1933 i. S. Spargbank Triengen A.-G.**

Kann der im Auslande wohnende, jedoch im schweizerischen Handelsregister eingetragene Schuldner in der Schweiz nur im Anschluss an einen Ausländerarrest oder am gewählten Spezialdomicil betrieben werden, so ist die Betreibung auf dem Wege der Pfändung fortzusetzen, nicht durch Konkursandrohung. (SchKG Art. 52 Satz 2, 50 Abs. 2.)

Lorsque le débiteur domicilié à l'étranger mais inscrit au registre du commerce en Suisse ne peut être poursuivi dans ce pays qu'à un domicile élu ou consécutivement à un séquestre, la poursuite se continue par la saisie et non par la commination de faillite (art. 52, et 50 al. 2 LP).

Se il debitore domiciliato all'estero ma iscritto nel registro di commercio svizzero non può essere escusso in Svizzera che ad un domicilio eletto speciale o in forma d'un sequestro ordinato in virtù dell'art. 271 cifra 4, l'esecuzione deve essere continuata in via di pignoramento e non mediante comminatoria di fallimento. (LEF Art. 52, 50 ep. 2.)

A. — Die Rekurrentin ist Inhaberin zweier in Basel zahlbarer, von dem in St. Louis (Frankreich) wohnenden Schweizer C. P. Cueni akzeptierter Wechsel, der als Mitglied der Kollektivgesellschaft Cueni & C<sup>te</sup> in Riehen im Handelsregister von Basel eingetragen ist. Als die Rekurrentin in Basel einen Arrest herausnahm und im Anschluss daran Betreibung an hob und fortsetzte, stellte das Betreibungsamt dem Betriebenen die Konkursandrohung zu. Hiegegen richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Konkursandrohung und Anweisung an das Betreibungsamt zum Pfändungsvollzug.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 22. Mai 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Ist für eine Forderung Arrest gelegt, so wird zwar die Betreibung da angehoben, wo sich der Arrestgegenstand befindet, können jedoch Konkursandrohung und Konkurseröffnung nur da erfolgen, wo ordentlicherweise die Betreibung stattzufinden hat (Art. 52 SchKG). Demgegenüber meint die Vorinstanz, Konkursandrohung und Konkurseröffnung müssen doch am Arrestort erfolgen dürfen, wenn ordentlicherweise keine Betreibung gegen den gemäss Art. 39 SchKG im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Schuldner in der Schweiz stattfinden kann, weil ja die Fortsetzung auf dem Wege der Pfändung unzulässig wäre. Allein nicht mit weniger Recht kann umgekehrt gesagt werden, wenn Konkursandrohung und Konkurseröffnung nicht in der Schweiz erfolgen dürfen, weil die Betreibung hier nicht ordentlicherweise stattfinden kann, so müsse die Fortsetzung der Arrestprosequierungsbetreibung auf dem Wege der Pfändung zulässig sein, ansonst der Arrest überhaupt nicht zur Zwangsvollstreckung führen könnte. Und für diese Lösung sprechen denn auch überwiegende sachliche Gründe. Dass Art. 52 SchKG die Fortsetzung der Arrestprosequierungsbetreibung auf dem Wege des Konkurses überhaupt in Aussicht nimmt, lässt sich unschwer verstehen im Hinblick auf solche gemäss Art. 39 SchKG im schweizerischen Handelsregister eingetragene Schuldner, welche ordentlicherweise in der Schweiz betrieben werden können, weil nicht einzusehen wäre, wieso der Arrest etwas daran ändern sollte, dass die ohnehin in der Schweiz offenstehende Zwangsvollstreckung durch Konkursandrohung und allfällige Konkurseröffnung fort-